Kampfrichterordnung

Stand: Februar 2024

Präambel

Die Kampfrichterordnung regelt den gesamten KR-Bereich des Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbandes e.V. (nachfolgend NWJV genannt).

Das KR-Wesen umfasst die Tätigkeit der Kampf- und Außenrichter, der Listenführer, Zeitnehmer, Registratoren sowie des Obersten Kampfgerichts (KR-Kommission).

Es sichert die regelgerechte Durchführung von Meisterschaften / Turnieren und die Aus- und Weiterbildung nach der neuesten Regelauslegung in Theorie und Praxis.

Die nachstehenden Ausführungen gelten sowohl für den männlichen als auch für den weiblichen Bereich.

Verwendete Abkürzungen:

KR = Kampfrichter

KRR = Kampfrichterreferent

RLKRW = Ressortleiter Kampfrichterwesen

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES 4

2. SCHULUNG, AUS- UND WEITERBILDUNG, LIZENZIERUNG, ENTZUG DER LIZENZ 4

2.1 REFERENTEN BEI LEHRGÄNGEN / PRÜFUNGEN 4
2.2 ARTEN DER KAMPFRICHTER-LEHRGÄNGE 5
3. VORAUSSETZUNGEN UND PRÜFUNGSRICHTLINIEN 5
2.3.1 JUGENDKAMPFRICHTER 5
2.3.2 KREISKAMPFRICHTER 6
2.3.3 BEZIRKSKAMPFRICHTER 6
2.3.4 LANDESKAMPFRICHTER 6
2.3.5 PRÜFUNGEN IM KAMPFRICHTERWESEN 6
2.3.6 LISTENFÜHRUNG 6
2.4 GÜLTIGKEIT DER KR-LIZENZ 7
2.5 ENTZUG/ERLÖSCHEN DER LIZENZ 7

3. EINSATZ VON KAMPFRICHTERN BEI MEISTERSCHAFTEN / TURNIEREN 7

3.1 KREISEBENE 7
3.2 BEZIRKSEBENE 8
3.3 LANDESEBENE 8
3.4 SONSTIGE REGELUNGEN 8

4. OBERSTES KAMPFGERICHT (KR-KOMMISSION) UND ZUSTÄNDIGKEITEN BEI MEISTERSCHAFTEN / TURNIEREN 9

4.1 DAS OBERSTE KAMPFGERICHT (KR-KOMMISSION) 9
4.2 KOMPETENZ BEI MEISTERSCHAFTEN / TURNIEREN 9

5. KLEIDERORDNUNG 9

6. SPESENORDNUNG 10

7. SONSTIGES 10

8. AUSNAHMEN 10

9. INKRAFTTRETEN 10

10. ANHANG 10

10.1. ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUM AUSBILDUNGSLEHRGANG FÜR KAMPFRICHTER- UND LISTENFÜHRER-ANWÄRTER 10
10.2 VERANSTALTUNGSABRECHNUNG 10

1. Allgemeines

Die Überwachung der KR-Ordnung wird von den Kampfrichterreferenten vorgenommen. Ihre Berufung erfolgt nach folgenden Richtlinien:

- Der Ressortleiter Kampftrichterwesen (RLKRW) wird vom Präsidium des Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbandes e.V. berufen und durch die Verbandstagung als Verbandsausschussmitglied bestätigt. Er ist zuständig für das gesamte Ressort Kampfrichterwesen im NWJV.

- Der RLKRW kann seinerseits zur Unterstützung eine Kommission einsetzen.

- Der RLKRW setzt Bezirkskampfrichterreferenten / Stellvertreter ein oder gibt seine Zustimmung auf Vorschläge.

  Die eingesetzten Bezirkskampfrichterreferenten werden durch die Bezirksversammlung bestätigt. Sie sind verantwortlich für den Einsatz, die Schulung und die Weiterbildung der KR auf Bezirksebene auf Grundlage der aktuellen Vorgaben.

- Die Bezirkskampfrichterreferenten setzen in den Kreisen ihres Bezirkes Kreiskampfrichterreferenten ein, die der Zustimmung des RLKRW bedürfen. Sie sind verantwortlich für den jeweiligen Kreis sowie für den Einsatz der KR.

- Wenn die Basis für eine Zusammenarbeit nicht mehr gegeben ist, kann den Kreis- bzw. Bezirkskampfrichterreferenten das Vertrauen durch den RLKRW nach Rücksprache mit dem Präsidium des NWJV entzogen werden.

Bei minderjährigen Listenführern und Kampfrichtern muss die Genehmigung der Eltern/ Erziehungsberechtigten zur Erlangung der Lizenz in schriftlicher Form vorliegen.

Es muss eine erwachsene KR-Leitung anwesend sein, wenn minderjährige Listenführer und/oder Kampfrichter eingesetzt werden.

Als Kampfrichterreferent ist grundsätzlich ein Kampfrichter vorzusehen, der mindestens die Lizenz der nächst höheren Ebene hat.

2. Schulung, Aus- und Weiterbildung, Lizenzierung, Entzug der Lizenz

2.1 Referenten bei Lehrgängen / Prüfungen

Für die Schulung, Aus- und Weiterbildung der Kreis- und Bezirks-KRR ist der RLKRW in Verbindung mit der Kampfrichterkommission zuständig und sorgt damit auch für eine einheitliche Ausbildung der Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren in den Bezirken und Kreisen. Diese Aufgabe kann von der Kampfrichterkommission delegiert werden.

Für die Schulung, Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter auf Kreis- und Bezirksebene ist der jeweilige Bezirks-KRR oder dessen Stellvertreter zuständig. Er ist berechtigt, Prüfungen auf Kreis- und Bezirksebene durchzuführen.

Der jeweilige Bezirks-KRR oder dessen Stellvertreter bzw. ein von ihm Beauftragter sorgen außerdem für eine einheitliche Ausbildung der Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren in ihren Kreisen.

2.2 Arten der Kampfrichter-Lehrgänge

Im NWJV werden folgende Lehrgänge durchgeführt:

a) Ausbildungslehrgänge für Anwärter und Jugend-KR-Anwärter zum Kreis-KR mit schriftlicher Prüfung, Listenführung und praktischer Prüfung. Finanzierung durch den NWJV (Fahrtkosten gelten als Eigenleistung).

b) Ausbildungslehrgänge für Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren finden in den Kreisen statt. Finanzierung durch Eigenleistung der Teilnehmer. Die Lehrgangs-Anmeldung und – Abrechnung erfolgt über die NWJV-Geschäftsstelle. Die Zahl der Teilnehmer muss ausreichend sein, damit die Eigenleistung zur Finanzierung des/der Referenten und der sonstigen Kosten ausreicht bzw. Mehrkosten für den NWJV in Grenzen gehalten werden kann.

   - Überprüfung: kleiner schriftlicher Test über Registratur, Zeitnahme und Listenführung. Die Grundausbildung beträgt max. 8 Unterrichtseinheiten.

   - Ein reiner Fortbildungslehrgang beträgt 4 Unterrichtseinheiten (dieser kann auch online erfolgen). Verlängerung der Listenführerlizenz, siehe 2.4.

   - Bei der Ausbildung der Listenführer ist darauf zu achten, dass die aktuellen Listensysteme gelehrt werden, die im Bereich des NWJV eingesetzt werden und gültig sind.

c) Weiterbildungslehrgänge für Kreis- und Jugend- sowie Bezirks-KR zur Verlängerung der Lizenz. Finanzierung durch den NWJV (Fahrtkosten gelten als Eigenleistung).

d) Weiterbildungslehrgänge für Landes-KR zur Verlängerung der Lizenz. Finanzierung durch den NWJV (Fahrtkosten gelten als Eigenbeteiligung)

e) Vorbereitungslehrgänge für Übungsleiter/ Dan-Anwärter ohne schriftlichen Test und ohne Lizenzierung. Finanzierung generell durch Eigenleistung der Teilnehmer.

3. Voraussetzungen und Prüfungsrichtlinien

2.3.1 Jugendkampfrichter

Die Mindestgraduierung für Jugend-KR ist der 3. Kyu bei einem Mindestalter von 12 Jahren.

Angehende Jugendkampfrichter sollten im Besitz einer gültigen Listenführerlizenz sein sowie Wettkampferfahrung haben. Praktische Einsätze können auch schon vorher wahrgenommen werden, die Lizenz kann nachträglich erworben werden.

Das theoretische Wissen zum Regelwerk kann in Form eines Lehrgangs (auch online) vermittelt werden. Diese Schulung muss nicht zwingend vor dem ersten praktischen Einsatz erfolgen.

Die praktische Ausbildung erfolgt bei Meisterschaften / Turnieren der Altersklassen U 9/ U 11 / U 13. Ausnahmen können bei der Altersklasse U 15 gemacht werden.

Der Jugend-KR wird nach regelmäßigen Einsätzen auf Vorschlag des Kreis-KRR ohne weitere theoretische oder praktische Prüfung in dem Jahr nach der Vollendung des 14. Lebensjahres Kreis-KR.

2.3.2 Kreiskampfrichter

Die Mindestgraduierung ist der 3. Kyu bei einem Mindestalter von 14 Jahren.

Voraussetzung sind solide Kenntnisse zur Listenführung

Die theoretische Vorbereitung mit Überprüfung kann während eines Kreis- oder Bezirkslehrgangs erfolgen.

Die praktische Prüfung nach Befürwortung durch den Kreis-KRR findet auf Kreis-/ Bezirksebene statt.

Die Durchführung obliegt dem Bezirkskampfrichterreferenten, dessen Stellvertreter oder einem vom RLKRW Beauftragten.

2.3.3 Bezirkskampfrichter

Die Mindestgraduierung ist der 2. Kyu und ein Mindestalter von 16 Jahren.

Eine Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Kreis-KRR.

Die theoretische Vorbereitung mit Überprüfung kann während eines Kreis- oder Bezirkslehrgangs erfolgen.

Die praktische Prüfung wird bei einer Maßnahme auf Bezirksebene durchgeführt.

Die Durchführung obliegt dem Bezirkskampfrichterreferenten, dessen Stellvertreter oder einem von RLKRW Beauftragten.

2.3.4 Landeskampfrichter

Die Mindestgraduierung ist der 1. Kyu und Anwärter sollten ein Mindestalter von 17 Jahren haben.

Der KR sollte große Einsatzbereitschaft als Bezirks-KR gezeigt haben.

Die theoretische Vorbereitung mit Überprüfung kann während eines Kreis- oder Bezirkslehrgangs erfolgen.

Die praktische Prüfung wird bei einer Maßnahme auf Landesebene durchgeführt.

Die Durchführung obliegt dem RLKRW und der NWJV-KR-Kommission.

2.3.5 Prüfungen im Kampfrichterwesen

Der KR erhält keine Spesen, kein Kleidergeld und keine Fahrtkostenerstattung.

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach kurzer Zeit wiederholt werden.

2.3.6 Listenführung

Das Mindestalter für Listenführer, Zeitnehmer, Registratoren sollte 12 Jahre, die

Mindestgraduierung sollte der 7. Kyu (gelbfarbener Gürtel) sein.

Ältere Vereinsfunktionäre mit mehrjähriger Erfahrung als Judo-Betreuer oder Mitarbeiter am Tisch bei Meisterschaften / Turnieren können ohne Graduierung am Lehrgang teilnehmen.

2.4 Gültigkeit der KR-Lizenz

- Für alle KR – gleich welcher Ebene – besteht die Pflicht, in jedem Jahr an einem

  Fortbildungslehrgang ihrer Lizenzebene vollständig teilzunehmen. Ausnahmen müssen mit dem RLKRW abgestimmt werden. Kommt ein KR dieser Verpflichtung ohne triftigen Grund nicht nach, wird ihm die Lizenz entzogen.

- Die Kampfrichterlizenz, gleich welcher Ebene, ist 1 Jahr gültig.

- Die Zahl der praktischen Einsätze soll eine gewisse Mindestzahl auf der jeweiligen Lizenzebene nicht unterschreiten.

- Genügen KR nicht mehr den Anforderungen oder fehlen sie wiederholt unentschuldigt, kann ihnen die aktuelle Lizenz entzogen werden. Diese kann erst wieder erlangt werden, wenn eine erfolgreiche Tätigkeit auf der nächst tieferen Ebene nachgewiesen wird.

- Der Einsatz als KR ist auf Landesebene bis zum 65. Lebensjahr möglich (Ausnahme mit Genehmigung des RLKRW). Auf unterer Ebene ist der Einsatz weiterhin möglich. Hierbei zählt das gesamte Jahr, in dem diese Altersgrenze erreicht wird.

- Die Gültigkeit des Listenführerausweises beträgt 2-4 Jahre. Wenn der Listenführer nach zwei Jahren zwei oder mehr Einsätze pro Jahr nachweisen kann, verlängert sich seine Lizenz automatisch um ein weiteres Jahr. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, muss nach Ablauf von 2, 3 oder 4 Jahren ein Lizenzverlängerungslehrgang besucht werden.

2.5 Entzug/Erlöschen der Lizenz

Die aktuelle Lizenz erlischt durch Ablauf oder wenn die vorgesehenen Einsätze nach 2 Jahren nicht nachgewiesen werden können oder nachweislich mehrere Jahre kein Lizenzverlängerungslehrgang besucht wurde.

Die aktuelle Lizenz wird entzogen bei z.B. wiederholtem Fehlen (s. Abs. 2.4) und ungenehmigtem Einsatz (s. Abs. 3.4) auf Antrag der jeweiligen Ebene.

Die Lizenz wird durch den RLKRW auf Antrag der jeweiligen Ebene entzogen.

3. Einsatz von Kampfrichtern bei Meisterschaften / Turnieren

3.1 Kreisebene

Für alle KR im Kreis sind die Kreis-KRR zuständig. Sie sollten mindestens die Bezirks-KR-Lizenz besitzen und bereit sein, möglichst bei vielen Meisterschaften und Turnieren des Kreises anwesend zu sein, bei Verhinderung bestimmen sie ihre Vertreter.

Ihre Tätigkeit umfasst:

a) Die Einsatzabfrage am Jahresende, die KR-Einsatzplanung für das Folgejahr und die rechtzeitige Einladung der KR unter Beachtung der KR-Ordnung.

b) Gleichmäßiger Einsatz der KR über das ganze Jahr. Es ist darauf zu achten, dass – unter Berücksichtigung der Vereinszugehörigkeit der Kämpfer – möglichst neutrale KR auf der Matte stehen.

c) Die praktische Ausbildung der Jugend-KR und Kreis-KR- Anwärter sowie die Beobachtung und Förderung der anderen eingesetzten KR.

d) Die Abrechnung mit dem Ausrichter und den KR erstellen.

3.2 Bezirksebene

Die Bezirks-KRR, ihre Stellvertreter oder ein Beauftragter, sollen mindestens die Landes-KR-Lizenz besitzen und möglichst bei vielen Meisterschaften / Turnieren des Bezirkes anwesend sein, bei Verhinderung bestimmen sie ihre Vertreter. Sie sollen immer auf dem aktuellen Stand der Regeln und Ordnungen sein. Die Bezirks-KRR unterstützen die KKRR bei ihrer Planung und der Ausbildung.

Ihre Tätigkeiten umfassen:

a) Die Einsatzabfrage und Einsatzplanung für alle Bezirks-KR unter Beachtung der KR-Ordnung. Sollten KR mit höheren Lizenzen eingesetzt werden, ist die Einsatzplanung des RLKRW zu beachten. Die höhere Ebene hat Vorrang. Dies gilt für alle Ebenen.

b) Die Beachtung der Neutralität bei der Einteilung der KR.

c) Die Beobachtung und Förderung aller eingesetzten KR.

d) Die Abrechnung mit dem Ausrichter und den KR.

Bei Bezirksturnieren können neben den Bezirks-KR auch Kreis-KR eingesetzt werden. Die Abstimmung erfolgt in diesen Fällen mit dem zuständigen Kreis-KRR.

3.3 Landesebene

Bei Meisterschaften auf NWJV-Ebene erfolgt der Einsatz der KR ausschließlich durch den RLKRW bzw. einen Beauftragten.

Für landesoffene Turniere können neben den Landes-KR auch KR mit niedriger Lizenz eingesetzt werden.

3.4 Sonstige Regelungen

- KR können zu offiziellen Einsätzen nur von dem zuständigen KRR/Stellvertreter eingeladen werden. Sollte ein KR einen Einsatz ohne Einhaltung dieser Vorschrift wahrnehmen, kann ihm die Lizenz entzogen werden.

- Die bei Meisterschaften und Turnieren eingesetzten Listenführer, Zeitnehmer, Registratoren unterstehen für die Dauer der jeweiligen Wettkämpfe dem zuständigen KRR oder dem von ihm eingesetzten Leiter des Kampfgerichts.

- Kampfrichterreferenten und sportliche Leiter werden generell wie KR abgerechnet.

- An jeder Matte sollten mindestens 2 Personen im Besitz eines gültigen Listenführerausweises sein. Die restlichen Personen am Tisch sollten nicht jünger als 12 Jahre sein.

- Pro Matte werden 3-4 KR eingesetzt (bei Westdeutschen Meisterschaften 4-5 KR pro Matte). Ausnahmen: Der KRR kann bei Verhinderung oder kurzfristiger Absage auch zwei oder einen KR pro Matte vorsehen. Diese sollten die entsprechende Erfahrung haben.

4. Oberstes Kampfgericht (KR-Kommission) und Zuständigkeiten bei Meisterschaften / Turnieren

4.1 Das oberste Kampfgericht (KR-Kommission)

Das oberste Kampfgericht muss bei formellen Fehlern sofort einschreiten und diese gemäß den sportlichen Regeln korrigieren. Die dann gefällte Entscheidung ist endgültig.

Ist ein Kampfrichterreferent einer höheren Ebene anwesend, so wird dieser in den Entscheidungsprozess eingebunden.

Die Kampfrichterkommission und die sportliche Leitung entscheiden über Wettkampfsperren während eines laufenden Wettkampfes bei Regelverstößen.

Bei Sanktionen, die über die Meisterschaft / das Turnier hinausgehen, entscheidet das Präsidium des NWJV.

Als Richtlinie für die Klärung von Streitigkeiten gilt die aktuelle Version Regelwerk der IJF/ des DJB und als Ergänzung diese Ordnung sowie die Wettkampfordnung des NWJV sowie aktuelle Ligahinweise und die Jugendsonderregeln.

4.2 Kompetenz bei Meisterschaften / Turnieren

a) Die Wettkampfleitung setzt sich aus der sportlichen Leitung und der KR-Leitung zusammen.

b) Die Kampfrichter übernehmen die Kontrolle der Pässe, der Wiegelisten und des Gewichts. Sie können bei Bedarf von weiteren qualifizierten Personen (Listenführer, Jugendleitung, etc.) unterstützt werden. Das Wiegen muss grundsätzlich von mindestens zwei Personen vorgenommen werden.

c) Die Gewichtskontrolle bei weiblichen Judoka wird durch Kampfrichterinnen oder weibliche Funktionsträger vorgenommen.

d) Die Gewichtskontrolle bei männlichen Judoka wird durch Kampfrichter oder männliche Funktionsträger vorgenommen.

e) Werden Unstimmigkeiten bei anderen Punkten z.B. Wettkampflizenzen festgestellt, erfolgt die Entscheidung durch die Wettkampfleitung.

f) Ist bei Ligakämpfen keine sportliche Leitung anwesend, übernimmt der Haupt-KR diesen Kompetenzbereich zusätzlich.

5. Kleiderordnung

Für alle KR ist folgende Kleiderordnung des DJB verbindlich.

- schwarzer Blazer
- lange, graue Hose
- weißes Oberhemd
- offizieller KR-Krawatte (für Frauen bis einschließlich Gruppenebene freiwillig)
- dunkle Socken
- NWJV-, DJB bzw. Internationales-Kampfrichter-Abzeichen

Bei hohen sommerlichen Temperaturen kann ohne Blazer und ohne Krawatte geschiedst werden.

Für Jugend-KR sowie Kreis-KR-Anwärter gilt eine vereinfachte Kleiderordnung (graue Hose, weißes Hemd).

6. Spesenordnung

Es gilt die jeweils gültige Spesenordnung des NWJV. Die Kostenerstattung für KR setzt sich zusammen aus Spesen, Kleidergeld und Fahrtkosten (Kilometergeld).

Die Höhe des Kleidergeldes richtet sich nach der Lizenz und nicht nach der Wettkampfebene des Kampfrichtereinsatzes.

7. Sonstiges

Kampfrichter haben freien Eintritt bei allen Veranstaltungen bis zu ihrer Lizenzebene.

Alle KR sind verpflichtet, sich auf und neben der Matte den Judowerten entsprechend zu verhalten. Unangemessenes Verhalten als Coach, abwertende Bemerkungen über Kollegen bzw. das Coachen während eines eigenen Einsatzes oder weitere Verstöße gegen die Judowerte sind untersagt und können im äußersten Fall zum Entzug der Lizenz führen.

Die KR sind für die Einhaltung sämtlicher relevanter Ordnungen im Rahmen des Wettkampfbetriebes des NWJV mitverantwortlich.

Alle KR sind verpflichtet, sich jeweils mit den neuesten Bestimmungen (Regelwerk, Wettkampfordnung etc.) zu versorgen.

8. Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Ordnung können nur durch den Ressortleiter Kampfrichterwesen angeordnet werden.

9. Inkrafttreten

Die Neufassung der Kampfrichterordnung wurde durch Beschluss der Verbandsausschusssitzung vom 7. Oktober 2024 vorläufig in Kraft gesetzt.

10. Anhang

10.1. Antrag auf Zulassung zum Ausbildungslehrgang für Kampfrichter- und Listenführer-Anwärter

10.2 Veranstaltungsabrechnung

Nordrhein- Westfälischer Judo-Verband e.V.

www.nwjv.de

Antrag auf Zulassung zum Ausbildungslehrgang für Kampfrichter- oder Listenführer-Anwärter

Angaben zum Kampfrichter-/Listenführer-Anwärter

Name:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Verein: Kyu-/Dan-Grad:

Derzeit aktiver Judoka/Trainer in einem Verein? Ja ☐ Nein ☐

Bestätigung des Vereins

Hiermit bestätigen wir, dass der o. a. Kampfrichter-/Listenführer-Anwärter aktives Mitglied in unserem Verein ist und aus unserer Sicht als Kampfrichter bzw. Listenführer geeignet ist.

, den

Unterschrift/Stempel Verein

Bestätigung

Die Teilnehmenden werden darüber informiert, dass die von ihnen zur Wettkampfdurchführung gemeldeten Daten durch den Veranstalter aufgrund berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) elektronisch gespeichert und verarbeitet werden und auch in Aushängen, in der Presse, im Internet und sonstigen Publikationen veröffentlicht werden können. Zudem können Fotos und Videos von den Wettkämpfen und Siegerehrungen gefertigt und veröffentlicht werden. Auf das Widerspruchsrecht bei „besonderer Situation des Betroffenen“ (Art. 21 DSGVO) wird hingewiesen.

Unterschrift Antragsteller

Bei Minderjährigen Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten

Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V.

Veranstaltungs-Abrechnung

Veranstaltung: _____

Datum: _____

Ort _____

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	km	Anfahrt zum Treffpunkt	Mitnahme von Nr.			Mitge-fahrt bei Nr.	Fahrt-kosten	Tage-geld*	Kleider-geld	GESAMT	Unterschrift
1									0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
2									0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
3									0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
4									0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
5									0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
6									0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
7									0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
8									0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
9									0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
10									0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
11									0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
12									0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
13									0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
14									0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
15									0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
16									0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
17									0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
18									0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
19									0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
20									0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
		Summe	**0**	**0**					**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	

Stand: 03/2016

(c) J.Bräutigam